

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

## **8. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2001/2005)**

**Am Samstag, 20. November 2004, 10:00 Uhr**

wird im Haus der Ärzteschaft  
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf  
die Sitzung der 8. Kammerversammlung  
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, einen Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, die Satzungsänderungen der Nordrheinischen Ärzteversorgung und Regularien, wie Finanzangelegenheiten der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein, die Novellierung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, die Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein, die Fortbildungsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte sowie die Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

## **Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2005/2009 Öffentliche Bekanntgabe des Kammervorstandes**

Aufgrund des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000, geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), sowie § 8 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 gibt der Kammervorstand hiermit öffentlich bekannt:

### **I. Wahltag**

Als Tag der Wahl ist gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern

**Freitag, der 13. Mai 2005**

bestimmt worden. Die Wahl endet an diesem Tage um **18.00 Uhr**. Wahlbriefe müssen an diesem Tage also bis

18.00 Uhr bei dem zuständigen Wahlleiter eingegangen sein.

**II. Wahlgremien; Name und Anschrift des Hauptwahlleiters und des Stellvertretenden Hauptwahlleiters, der Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln sowie deren Stellvertreter**

Für die Durchführung der Wahlen sind gemäß § 7 Abs. 1 der oben angeführten Wahlordnung folgende Wahlgremien berufen worden:

### **a) Hauptwahlausschuss**

Hauptwahlleiter:  
Dr. med.  
Tilmann Dieterich  
Prinz-Georg-Str. 49  
40477 Düsseldorf

Stellvertreter des  
Hauptwahlleiters:  
Dr. med. Johannes  
Aengenvoort  
Im Wingert 30  
53604 Bad Honnef

### **Anschrift des**

**Hauptwahlausschusses:**  
Ärztekammer Nordrhein  
z. H. des Hauptwahlleiters  
Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

**b) Wahlausschuss für den  
Wahlkreis Regierungsbezirk  
Düsseldorf**

Wahlleiter:  
Dr. med.  
Johannes Verfürth  
Elsa-Brändström-Str. 22  
47228 Duisburg

Stellvertreter des  
Wahlleiters:  
Dr. med. Wilhelm Rehorn  
Jan-Joest-Weg 4  
46483 Wesel

### **III. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse werden getrennt für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln jeweils in den Diensträumen der Bezirksstelle Düsseldorf bzw. Köln der Ärztekammer Nordrhein (Anschrift siehe unter II. b und c) in der Zeit

### **Anschrift des**

**Wahlausschusses:**  
Ärztekammer Nordrhein  
Bezirksstelle Düsseldorf  
z. H. des Wahlleiters  
Immermannstraße 11  
40210 Düsseldorf

**c) Wahlausschuss für den  
Wahlkreis Regierungsbezirk  
Köln**

Wahlleiter:  
Priv.-Doz. Dr. med.  
Heinrich Schüller  
Merler Allee 124  
53125 Bonn

Stellvertreter des  
Wahlleiters:  
Landesmed.-Dir.i.R.  
Dr. med. Günther Bahrs  
Ziethenstraße 31  
53173 Bonn

### **Anschrift des**

**Wahlausschusses:**  
Ärztekammer Nordrhein  
Bezirksstelle Köln  
z. H. des Wahlleiters  
Sedanstraße 10-16  
50668 Köln

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

von Freitag, 28. Januar, bis Donnerstag, 10. Februar 2005

jeweils an den Arbeitstagen in der Zeit von **9.00 bis 16.00 Uhr** ausgelegt.

Kammerangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

*Im Namen des Kammervorstandes  
Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

## **Ergänzender Hinweis für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung:**

Im Zeitraum 28. Januar bis 10. Februar 2005 liegt bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den jeweiligen Kreisstellenvorständen aus. Wahlberechtigt ist für die Wahl zur Kammerversammlung und zu den Kreisstellenvorständen derselbe Personenkreis, der somit in beiden Wählerverzeichnissen gleichermaßen für die Ausübung des Wahlrechts aufgeführt sein muss. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei der für sie zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf oder Köln möglich, sich über Eintragungen in beiden Wählerverzeichnissen am Ort der Kreisstelle zu informieren. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung also bei dem Wahlleiter der jeweils zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf oder Köln.

## **Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2005/2009**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 Folgendes öffentlich bekannt:

### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000, geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708) werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede(r) Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jede(r) wahlberechtigte Kammerangehörige, die/der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 (2) Heilberufsgesetz).

### **II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln**

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz 121 Mitglieder an. Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf voraussichtlich 63 Mitglieder und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln voraussichtlich 58 Mitglieder.